

Verwaltungsrat VG Bild-Kunst

Aufgaben und Pflichten

Der Verwaltungsrat der Bild-Kunst kontrolliert die Arbeit des Vorstands und der Geschäftsstellen. Grundsätzliche Strategien, wie z.B. den Aufbau eines neuen Geschäftsfelds oder eine politische Kampagne, wird der Vorstand nur dann umsetzen, wenn der Verwaltungsrat hierfür seine Zustimmung erteilt hat. Der Verwaltungsrat repräsentiert somit die Mitgliedschaft der Bild-Kunst im täglichen Geschäft.

Aus diesem Grund sieht die Satzung vor, dass die Zusammensetzung des Verwaltungsrats die repräsentative Vertretung der verschiedenen urheberrechtlichen Tätigkeiten der Mitglieder gewährleisten soll. Jede Berufsgruppe entsendet sechs Mitglieder in den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat tagt mindestens zweimal jährlich, häufig jedoch dreimal. Darüber hinaus kann in dringenden Fällen auch eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

Neben seiner Kontrollfunktion kommt dem Verwaltungsrat die Aufgabe zu, über die Aufstellung von Tarifen und den Abschluss von wichtigen Verträgen mit Nutzern zu entscheiden, also zum Beispiel Gesamtverträge mit Nutzerverbänden. Dies betrifft somit die Einnahmeseite der Bild-Kunst. Die Verteilung der Einnahmen wiederum wird in den Verteilungsplänen geregelt, welche in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Jedoch bereitet der Verwaltungsrat gemeinsam mit dem Vorstand Änderungen der Verteilungspläne vor. Auch Satzungsänderungen und Änderungen der Wahrnehmungsverträge werden der Mitgliederversammlung von dem Verwaltungsrat vorgeschlagen.

Zusammensetzung und Wahl

Die verschiedenen kreativen Berufe der Mitglieder der VG Bild-Kunst sollen im Verwaltungsrat repräsentativ vertreten sein.

Jede Berufsgruppe schlägt der Mitgliederversammlung alle drei Jahre sechs Mitglieder und sechs Stellvertreter zur Wahl in den Verwaltungsrat vor. Außerdem wählen die Berufsgruppen jeweils ihre Vorsitzenden, die sich mit dem Vorsitz des Verwaltungsrates im Jahresrhythmus abwechseln. Die Stellvertreter können auch dann an den Sitzungen teilnehmen, wenn das Mitglied ebenfalls anwesend ist; in diesem Falle entfällt allerdings ihr Stimmrecht.

Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn acht Stimmberechtigte anwesend sind.

Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats können Sie [hier](#) einsehen.
